



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN)

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN)

A. Problem

Es ist der gemeinsame Wille der Regierungen der norddeutschen Länder, die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und der Freien und Hansestadt Hamburg auf verschiedenen Gebieten und auf unterschiedlichen Ebenen weiter auszubauen. Mit dem anliegenden 1. Änderungsstaatsvertrag EDN soll die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des gesetzlichen Mess- und Eichwesens durch Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Eichdirektion Nord erweitert werden. Die zum 1. Januar 2004 gegründete Eichdirektion Nord (EDN) ist eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg. Sie wurde im Hinblick auf die sich durch technische Änderungen, zunehmende Regelungskompetenzen der Europäischen Union und die Situation der öffentlichen Haushalte abzeichnenden Strukturveränderungen im nationalen und europäischen Mess- und Eichwesen errichtet.

Aufgrund des Gesetzes über die Funktional- und Kreisstrukturreform des Landes Mecklenburg-Vorpommern strebte das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern an, bis zum Oktober 2009 eine Fusion oder anderweitige Kooperationsform der landeseigenen Eichverwaltung mit der Eichdirektion Nord - Anstalt des öffentlichen Rechts der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein – umzusetzen. Anderenfalls würde nach § 4 des vorgenannten Gesetzes die Eichverwaltung Mecklenburg-Vorpommerns der Kreisverwaltungsebene zugeordnet werden. Dieses Gesetzeswerk wurde mit Urteil des Landesverfassungsgerichts des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 2007 in wesentlichen Bereichen für unvereinbar mit der dortigen Verfassung erklärt, so dass auch die Regelung in § 4 nunmehr gegenstandslos geworden ist. Ungeachtet dessen strebt das Land Mecklenburg Vorpommern weiterhin eine baldige Fusion der dortigen Eichverwaltung mit der Eichdirektion Nord an.

Das Land hat inzwischen selbst Vorbereitungen getroffen, um den Integrationsprozess - insbesondere im Hinblick auf die kaufmännische Ausrichtung der Eichdirektion Nord - mit dem Ziel einer Fusion zu ermöglichen.

B. Lösung

Bei einem ersten Treffen zwischen Vertretern der Trägerländer Hamburg und Schleswig-Holstein und Vertretern des Landes Mecklenburg-Vorpommern im April 2004 stellte sich heraus, dass eine Zusammenlegung der Eichverwaltung Mecklenburg-Vorpommern mit der Eichdirektion Nord zu mehr Synergieeffekten führen könne als eine gleichfalls in Mecklenburg-Vorpommern angedachte dezentrale Strukturierung im Rahmen der Verlagerung von Eichaufgaben auf die kommunale Ebene.

So zeichnen sich bei einer Fusion durch die zentrale Aufgabenerledigung am Sitz der Eichdirektion Nord in Kiel im Bereich der Leitung, der allgemeinen Verwaltung, der technischen Grundsatzarbeit, auf den Gebieten Haushaltsführung, Verwaltung der Dienststellen, Führung von Statistiken, Vorschriften / Normung, Beschaffungswesen, Fuhrpark, Öffentlichkeitsarbeit, der Aus- und Weiterbildung und bei der Mitarbeit in Bundesausschüssen auch für die bisherigen Trägerländer Synergiepotentiale ab. Die in diesen Bereichen anfallenden Kosten würden zukünftig auf drei Trägerländer aufgeteilt werden. Die sich ergebenden Synergiepotentiale sind zurzeit jedoch nicht bezifferbar.

Im November 2006 befasste sich die Arbeitsgruppe der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der norddeutschen Länder mit der Thematik der Eichverwaltungen. Sie beschloss, dass unter Wahrung der Kostenneutralität für die bisherigen Trägerländer an einem möglichen Beitrittstermin der Eichverwaltung Mecklenburg-Vorpommern zur Eichdirektion Nord zum 01. Januar 2008 festgehalten werden sollte. Dieser Beschluss wurde am 15. Mai 2007 in einem Gespräch auf derselben Ebene nochmals bekräftigt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg haben daraufhin den Entwurf eines Ersten Staatsvertrages

zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord vorbereitet, der im Rahmen einer gemeinsamen Kabinettsitzung der drei Länder im September 2007 unterzeichnet werden soll.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch das Gesetz entstehen dem Land Schleswig-Holstein keine direkten Kosten. Die Kostenentwicklung (anteiliger Verlustausgleich Eichdirektion Nord), die sich durch den 1. Änderungsstaatsvertrag EDN ergibt, stellt sich wie folgt dar:

Im Vorwege der Anstaltsgründung im Jahr 2004 haben die Trägerländer Schleswig-Holstein und Hamburg u. a. eine Ertragsplanung und einen Wirtschaftsplan aufgestellt, der einen Erfolgsplan mit der Gesamtheit der Erträge und Aufwendungen, eine Stellenübersicht und Entwicklung des Personals, einen Investitionsplan sowie einen Finanzierungsplan beinhaltet. Eine solche Planungsrechnung für das Geschäftsjahr 2008 und die Folgejahre für die Eichverwaltung Mecklenburg-Vorpommern liegt nicht vor. Die Eichdirektion Nord hat geprüfte und testierte Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2004 bis 2006 vorgelegt. Für die Eichverwaltung Mecklenburg-Vorpommern existiert nur eine Jahresbilanz, eine Eröffnungsbilanz mit Stichtag 01.01.2006 sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2006.

Die Eichdirektion Nord ist im Zuge ihres strukturellen und organisatorischen Anpassungsprozesses erkennbar zu einer - gemessen an anderen Eichverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland - höheren Produktivität und einem besseren Kostenbewusstsein gelangt. Dieser Prozess erfolgt auf der Grundlage der kaufmännischen Rechnungslegung und der Kosten- und Leistungs-Rechnung. Insofern hat die Eichdirektion Nord seit 2004 die Zielvorstellungen ihrer Trägerländer

zu einer höheren Effizienz und Wirtschaftlichkeit unter Wahrung der Kunden- und Verbraucherinteressen entschlossen aufgegriffen und eingeleitet.

Das erreichte Niveau der Verlustausgleichsverpflichtungen soll auch nach dem Beitritt der Eichverwaltung Mecklenburg-Vorpommern im Sinne der Kostenneutralität für die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg sichergestellt werden. An den Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden nach dem Durchlaufen eines zügigen Integrationsprozesses mindestens mittelfristig weitere Synergieeffekte geknüpft. In Ermangelung einer Ertragsplanung und eines vorläufigen Wirtschaftsplanes ab dem Geschäftsjahr 2008 einer erweiterten Eichdirektion Nord ergibt sich vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit, dass beitriffsbedingt zuzuordnende Kosten von Mecklenburg-Vorpommern auszugleichen sind (Kostenneutralität für die bisherigen Trägerländer). Entsprechende Regelungen sind im Staatsvertrag vorgesehen. Eine abschließende Aufschlüsselung und Beurteilung der beitriffsbedingten Kosten ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich.

Die drei Träger erstatten der Eichdirektion Nord anteilig den im Jahresabschluss festgestellten und testierten Verlust. Die künftige Aufteilung des Verlustes erfolgt weiterhin nach dem Grundsatz der verursachungsgerechten Zuordnung von Erträgen und Kosten auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung. Der auf das Land Schleswig-Holstein entfallende Anteil ist im Titel 0606 00 68201 veranschlagt und wird für ausreichend gehalten.

2. Verwaltungsaufwand

Der mit der Erweiterung der Anstalt auf Seiten des Landes Schleswig-Holstein einhergehende Verwaltungsaufwand soll durch die vorhandene Personalstruktur und Aufgabenorganisation bewältigt werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die bewährte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtung mit der privaten Wirtschaft wird durch die Erweiterung und noch engere Zusammenarbeit in Norddeutschland gefestigt und weiter ausgebaut.

E. Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung

Der Entwurf des Staatsvertrages ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 31. August 2007 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

**Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des
Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord
(1. Änderungsstaatsvertrag EDN)**

Vom XX. Monat 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem von den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie der Freien und Hansestadt Hamburg am XX.XX.2007 in XXXX unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN) wird zugestimmt.

(2) Der 1. Änderungsstaatsvertrag EDN wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der 1. Änderungsstaatsvertrag EDN nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, XX. Monat 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dietrich Austermann
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN)

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN):

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der Eichdirektion Nord vom 27. August 2003 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Staatsvertrag über die Eichdirektion Nord“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Errichtung“ die Worte „und Beitritt“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dieses Staatsvertrages“ durch die Worte „des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Das Land Mecklenburg-Vorpommern tritt der von der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein gemeinsam zum 1. Januar 2004 gegründeten rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Eichdirektion Nord“ mit In-Kraft-Treten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN) als Träger bei.“

- c) In Absatz 2 werden die Worte „dieses Staatsvertrages“ durch die Worte „des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.
- d) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Mit dem In-Kraft-Treten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN gehen die dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern zugeordneten Eichämter Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach Maßgabe von § 2 Absatz 2a auf die Eichdirektion Nord über.“
- e) In Absatz 5 werden die Worte „und das Land Schleswig-Holstein“ durch die Worte „, das Land Schleswig-Holstein sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Die Eichdirektion Nord wird“ die Worte „zum 1. Januar 2008“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 wird die Zahlenangabe „1,78 Mio. €“ ersetzt durch „2,61 Mio. €“.
 - cc) In Satz 2 wird angefügt: „sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern durch Sacheinlage gemäß Absatz 2a in Höhe von 0,83 Mio. €“
- b) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die den in § 1 Absatz 2 a genannten Verwaltungsbereichen zuzuordnenden Sachgesamtheiten, Forderungen und immateriellen Vermögensgegenstände gehen in dem bei Wirksamwerden der Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen Umfang mit den Arbeitsverhältnissen auf die Eichdirektion Nord über. Diese tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der in § 1 Absatz 2 a bezeichneten Eichämtern zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge), ein. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird jeweils die Einzelheiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein feststellen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Hansestadt Hamburg“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach den Worten „das Land Schleswig-Holstein“ werden die Worte „und das Land Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zuständige oberste Landesbehörde des Landes“ durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörden der Länder“ ersetzt.

bb) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Schleswig-Holstein“ die Worte „und Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter den Worten „Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg“ das Wort „sowie“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

bb) In Satz 1 werden hinter den Worten „die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein“ die Worte „sowie die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

cc) In Satz 1 werden hinter den Worten „für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Worte „oder das Land“ gestrichen und durch ein Komma und die Worte „des Landes“ ersetzt.

dd) In Satz 1 werden hinter den Worten „Schleswig-Holstein“ die Worte „oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter den Worten „die Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

bb) In Satz 1 werden hinter den Worten „des Landes Schleswig-Holstein“ die Worte „und des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

cc) In Satz 2 wird hinter den Worten „als fachkundige Stelle die Freie und Hansestadt Hamburg“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

dd) In Satz 2 werden hinter den Worten „das Land Schleswig-Holstein“ die Worte „und das Land Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

d) In Absatz 5 werden in Satz 2 hinter den Worten „(GVOBl. Schl.-H. S. 365, 388),“ die Worte „sowie die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 612),“ eingefügt.

5. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „fünf“ wird durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- b) Hinter den Worten „von der Freien und Hansestadt Hamburg“ wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- c) Hinter den Worten „zwei Mitglieder vom Land Schleswig-Holstein“ werden die Worte „und zwei Mitglieder vom Land Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 unter der Nr. 5 werden hinter den Worten „der Eichdirektion Nord“ die Worte „ab der Besoldungsgruppe A10“ eingefügt.

7. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter den Worten „Die zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg“ wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- b) Hinter den Worten „des Landes Schleswig-Holstein“ werden die Worte „und des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

8. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „und“ vor den Worten „die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ wird gestrichen und ein Komma eingefügt.

- b) Nach den Worten „Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ werden die Worte „sowie der oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

9. § 10 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „und“ nach den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ wird gestrichen und ein Komma eingefügt.
- b) Nach den Worten „im Amtsblatt für Schleswig-Holstein“ werden die Worte „und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden hinter den Worten „der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Worte „und der zuständigen Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 wird hinter den Worten „Die Freie und Hansestadt Hamburg“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden hinter den Worten „das Land Schleswig-Holstein“ die Worte „und das Land Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 wird hinter den Worten „der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg“ das Wort „beziehungsweise“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden hinter den Worten „der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein“ die Worte „beziehungsweise § 68 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ nach den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ gestrichen und ein Komma eingefügt.

- bb) In Satz 1 werden nach den Worten „im Amtsblatt für Schleswig-Holstein“ die Worte „sowie im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
- cc) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Abweichend von Satz 1 kann die Satzung die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung regeln.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter den Worten „Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg“ wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Hinter den Worten „des Landes Schleswig-Holstein“ werden die Worte „und des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
 - cc) Hinter den Worten „§ 111 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg“ wird das Wort „beziehungsweise“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Hinter den Worten „§ 111 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein“ werden die Worte „beziehungsweise § 111 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter den Worten „§§ 106 bis 109 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg“ wird das Wort „beziehungsweise“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Hinter den Worten „§§ 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein“ werden die Worte „beziehungsweise §§ 1 bis 87 sowie §§ 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „dieses Staatsvertrages“ durch die Worte „des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.
- b) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - „(1a) Mit In-Kraft-Treten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN gehen die Ar-

beitsverhältnisse der in den § 1 Absatz 2a genannten Verwaltungsbereichen des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die Eichdirektion Nord über. Für die Beschäftigten, die von der Eichdirektion Nord übernommen werden, gelten die Regelungen des Tarifgebietes Ost fort. Der Bemessungssatz beträgt 92,5 vom Hundert der nach den jeweiligen Tarifvorschriften für Beschäftigte im Tarifgebiet West geltenden Beträge. Zum 1. Januar 2008 ist gemäß der Protokollerklärung zu § 15 Abs. 1 TV-L der Bemessungssatz Ost auf 100 vom Hundert für Beschäftigte, die nach BAT-O in den Vergütungsgruppen X bis Vb eingruppiert wären, zu erhöhen. Für die übrigen Vergütungsgruppen bleibt der Bemessungssatz nach Satz 3 bis zum 31. Dezember 2009 unverändert.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter den Worten „Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach“ die Worte „Absatz 1“ gestrichen und durch die Worte „den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden hinter den Worten „Ein Widerspruchsrecht der von“ die Worte „Absatz 1“ gestrichen und durch die Worte „den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter den Worten „Für die von“ werden die Worte „Absatz 1“ gestrichen und durch die Worte „den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.
 - bb) Hinter den Worten „Beschäftigung bei der Freien und Hansestadt Hamburg“ wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Hinter den Worten „beim Land Schleswig-Holstein“ werden die Worte „und beim Land Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
- f) Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 5a angefügt:

„(5a) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1a ist den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach In-Kraft-Treten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“

14. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird hinter den Worten „Beschäftigungsverhältnisse nach § 15“ die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 und 1a“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden hinter den Worten „Arbeitnehmern Schleswig-Holsteins“ die Worte „und Mecklenburg-Vorpommerns“ eingefügt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „dieses Staatsvertrages“ gestrichen und durch die Worte „des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 werden hinter den Worten „des Landes Schleswig-Holstein beschäftigten Beamtinnen und Beamten“ die Worte „und die beim In-Kraft-Treten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN des Landes Mecklenburg-Vorpommern dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten“ eingefügt.
- cc) In Satz 1 werden die Worte „21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3329)“ gestrichen und durch die Worte „5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755)“ ersetzt.
- dd) In Satz 2 wird hinter den Worten „Eichverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- ee) In Satz 2 werden hinter den Worten „des Landes Schleswig-Holstein“ die Worte „und des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird hinter den Worten „zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg“ das Wort „sowie“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird hinter den Worten „dem Land Schleswig-Holstein“ die Worte „sowie dem Land Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
- cc) In Satz 1 werden die Worte „16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686, 691)“ durch die Worte „19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652)“ ersetzt.

c) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die mit In-Kraft-Treten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN in

ein Dienstverhältnis zur Eichdirektion Nord übernommen werden, richtet sich nach den Bestimmungen der Zweiten Besoldungs- Übergangsverordnung (2. BesÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch Artikel 350 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 BGBl. I S. 2407).“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Dieser Staatsvertrag wird“ gestrichen und durch die Worte „Der Staatsvertrag über die Errichtung der Eichdirektion Nord und der 1. Änderungsstaatsvertrag EDN werden“ ersetzt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „dieses Staatsvertrages“ durch die Worte „des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Staatsvertrages“ durch die Worte „Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „dieses Staatsvertrages“ durch die Worte „des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „dieses Staatsvertrages“ durch die Worte „des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden die Worte „dieses Staatsvertrages“ durch die Worte „des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ ersetzt.

18. Hinter § 19 werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:

„§ 19a

Übergangsvorschriften für den Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern zahlt zur Sicherung der Liquidität an die Eichdirektion Nord einen Betrag in Höhe von 174.000 € im vierten Quartal 2007.

(2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt die gesonderte Kostenerstattung an die Eichdirektion Nord für bis zum 31. Dezember 2007 entstandene Verbindlichkeiten aus Zusagen an die übernommenen Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten für Altersteilzeit, für Ansprüche auf verbliebenem Urlaub aus dem Jahr 2007, für Überstunden aus dem Jahr 2007 und für Beihilfeleistungen an Pensionäre und Hinterbliebene. Die Verlustausgleichsregelung in § 11 dieses Staatsvertrages bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Gesamtpersonalrates der Eichdirektion Nord nimmt einer aus dem Kreis der zum 31. Dezember 2007 gewählten und von diesen zu bestimmenden Personalobleute der Eichämter Mecklenburg-Vorpommerns als weitere Person in Anlehnung an § 31 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein mit beratender Stimme an den Gesamtpersonalratssitzungen teil. Die Personalobleute bilden bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Gesamtpersonalrates den örtlichen Personalrat der Eichdirektion Nord in Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Die beim Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Dienstvereinbarungen gelten für die Niederlassungen in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch die Eichdirektion Nord fort, soweit bei der Eichdirektion Nord für diesen Gegenstand noch keine Regelung existiert und sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2009.

§ 19b

Ausgleichszahlungen

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet der Eichdirektion Nord den einmaligen Integrationsaufwand aus Anlass des Beitritts auf Basis der nachgewiesenen Kosten. Als Abschlagszahlung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 80.000 € im vierten Quartal 2007 ausgezahlt.

(2) Aufgrund geeigneter Nachweise oder Anhaltspunkte für beitriffsbedingte Ursachen oder Effekte bei der Zuordnung der Erträge und Kosten sowie deren Umlagen auf die Trägerländer, die die Eichdirektion Nord im Einzelnen darlegt, setzen sich die Aufsichtsbehörden (§ 8) unverzüglich ins Benehmen zur Erzielung einer sachgerechten Verteilung. Es ist sicherzustellen, dass die Eichdirektion Nord die Erstellung des Jahresabschlusses zeitnah durchführen kann. Diese Regelung gilt für die Geschäftsjahre 2008 bis 2010.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden hinter den Worten „Der Staatsvertrag“ die Worte „über die Errichtung der Eichdirektion Nord“ eingefügt.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt. Die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein teilt den übrigen an dem Staatsvertrag Beteiligten den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der dem Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, frühestens am 1. Januar 2008.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Präsident des Senats und Erster Bürgermeister
Ole von Beust

Hamburg, den 19.09.2007

gez. Ole von Beust

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff

Schwerin, den 19.09.2007

gez. Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Schleswig-Holstein
Ministerpräsident
Peter Harry Carstensen

Kiel, den 24.09.2007

gez. Peter Harry Carstensen

Lesefassung

Staatsvertrag über die Eichdirektion Nord

zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 27. August 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Nr. 17; HmbGVBl. 2003, Nr. 53) in der sich aus dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord zwischen den Ländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und der Freien und Hansestadt Hamburg vom **XX. Monat 2007** ergebenden Fassung:

§ 1

Errichtung und Beitritt

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig Holstein errichten mit In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord zur Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des gesetzlichen Eichwesens eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt trägt den Namen „Eichdirektion Nord“. Das Land Mecklenburg-Vorpommern tritt der von der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein gemeinsam zum 1. Januar 2004 gegründeten rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Eichdirektion Nord“ mit In-Kraft-Treten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN) als Träger bei.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord gehen das Referat Eichdirektion der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie das dem schleswig-holsteinischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zugeordnete Amt für das Eichwesen einschließlich der Eichämter Kiel, Lübeck, Flensburg und Elmshorn im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 auf die Eichdirektion Nord über.

(2a) Mit dem In-Kraft-Treten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN gehen die dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern zugeordneten Eichämter Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach Maßgabe von § 2 Absatz 2a auf die Eichdirektion Nord über.

(3) Sitz der Eichdirektion Nord ist Kiel. Die Eichdirektion Nord hat in jedem der beteiligten Bundesländer mindestens eine Dienststelle. Für die Errichtung und den Betrieb der Eichdirektion Nord gilt das schleswig-holsteinische Landesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 562) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Die Eichdirektion Nord besitzt Dienstherrenfähigkeit. Sie führt ein kleines Dienstsiegel.

(5) Träger der Eichdirektion Nord sind die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Stammkapital, Gewährträgerhaftung, Anstaltslast

(1) Die Eichdirektion Nord wird zum 1. Januar 2008 mit einem Stammkapital von 2,61 Mio. € ausgestattet. Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet das Stammkapital durch Sacheinlage gemäß Absatz 2 in Höhe von 0,53 Mio. €, das Land Schleswig-Holstein durch Sacheinlage gemäß Absatz 2 in Höhe von 1,25 Mio. € sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern durch Sacheinlage gemäß Absatz 2a in Höhe von 0,83 Mio. €.

(2) Die den in § 1 Absatz 2 genannten Verwaltungsbereichen zuzuordnenden Sachgesamtheiten, Forderungen und immateriellen Vermögensgegenstände gehen in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit den Arbeitsverhältnissen auf die Eichdirektion Nord über. Diese tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der Eichdirektion, der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg oder des schleswig-holsteinischen Amtes für Eichwesen einschließlich der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Eichämtern zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge). Die Anstaltsträger werden die Einzelheiten jeweils gegenüber den anderen Trägern feststellen.

(2a) Die den in § 1 Absatz 2a genannten Verwaltungsbereichen zuzuordnenden Sachgesamtheiten, Forderungen und immateriellen Vermögensgegenstände gehen in dem bei Wirksamwerden der Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen Umfang mit den Arbeitsverhältnissen auf die Eichdirektion Nord über. Diese tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der in § 1 Absatz

2a bezeichneten Eichämtern zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge), ein. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird jeweils die Einzelheiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein feststellen.

(3) Für die Verbindlichkeiten der Eichdirektion Nord haften die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein und das Land Mecklenburg-Vorpommern als Gewährträger unbeschränkt, Dritten gegenüber als Gesamtschuldner, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Eichdirektion Nord nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung). Im Innenverhältnis haften die Träger entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung am Stammkapital. Im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben nach § 3 Absatz 2 haftet allein der Träger, der die Aufgabe übertragen hat.

(4) Die Anstaltsträger stellen sicher, dass die Eichdirektion Nord ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

§ 3

Aufgaben, Beteiligungen

(1) Der Eichdirektion Nord obliegen die nach dem Eichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes vom 2. Februar 2007 (BGBl. I S. 58), nach dem Gesetz über Einheiten im Messwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), sowie der jeweils darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung durchzuführenden Aufgaben des gesetzlichen Messwesens, soweit sie der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die zuständigen obersten Landesbehörden der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern durch Rechtsverordnung auf die Eichdirektion Nord übertragen.

(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein sowie die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern können für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Schleswig-Holstein oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Eichdirektion Nord durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben, die im fachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 stehen, übertragen (Auftragsangelegenheiten), auch soweit sie hoheitlicher Art sind.

(3) Die Eichdirektion Nord vertritt zur Wahrnehmung der Aufgaben im gesetzlichen Messwesen die Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Schles-

wig-Holstein und des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Mitwirkung in Fachgremien auf nationaler und internationaler Ebene. Sie unterstützt und berät als fachkundige Stelle die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein und das Land Mecklenburg-Vorpommern in allen Fragen des gesetzlichen Messwesens.

(4) Daneben kann die Eichdirektion Nord Geschäfte jeglicher Art im Zusammenhang mit den Aufgaben des gesetzlichen Messwesens betreiben, sofern die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird und wettbewerbsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Gewährträgerhaftung ist insoweit ausgeschlossen.

(5) Die Eichdirektion Nord kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen, sofern wettbewerbsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3961), die §§ 65 bis 69 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 303), die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert am 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365, 388), sowie die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 612), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(6) Die Haftung der Eichdirektion Nord ist in den Fällen des Absatzes 5 auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken; die Anstaltslast nach § 2 Absatz 4 ist insoweit ausgeschlossen.

§ 4 Organe

Organe der Eichdirektion Nord sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 5 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder von der Freien und Hansestadt Hamburg, zwei Mitglieder vom Land Schleswig-Holstein und

zwei Mitglieder vom Land Mecklenburg-Vorpommern berufen werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrates vertritt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eichdirektion Nord.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Eichdirektion Nord. Ihm obliegen insbesondere

1. die Satzung zu ändern,
2. die Höhe des Stammkapitals zu verändern,
3. die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen, anzustellen und abuberufen, zu ernennen und zu entlassen,
4. die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer zu bestellen und den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG zu erteilen, den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zu genehmigen und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen,
5. die Beamtinnen und Beamten der Eichdirektion Nord ab der Besoldungsgruppe A10 zu ernennen, zu befördern, zu versetzen, abzuordnen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
6. über die Übernahme von Geschäften und Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absätze 4 und 5 zu beschließen,
7. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu treffen,
8. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen zu beschließen,
9. den Vorstand zu entlasten.

Die Beschlüsse zu Satz 3 Nummern 1 bis 9 bedürfen der Stimmen der von den Trägern nach § 5 Satz 1 berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der Eichdirektion Nord. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Verwaltungsrat die Eichdirektion Nord gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er leitet die Eichdirektion Nord. Die Mitglieder des Vorstandes werden zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren ernannt oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis für die Dauer von fünf Jahren eingestellt. Weitere Amtszeiten sind möglich.

(2) Der Vorstand vertritt die Eichdirektion Nord gerichtlich und außergerichtlich. Er kann Vertretungsbefugnisse auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Eichdirektion Nord delegieren. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Eichdirektion Nord, soweit nicht die Befugnisse dem Verwaltungsrat nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 vorbehalten sind. Er führt die Dienstaufsicht über das Personal.

§ 8

Aufsicht

Die zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Schleswig-Holstein und des Landes Mecklenburg-Vorpommern üben die Aufsicht über die Eichdirektion Nord im Einvernehmen aus (Aufsichtsbehörden). Soweit weitere Aufgaben nach § 3 Absatz 2 übertragen worden sind, übt die zuständige Behörde des Landes, das die Aufgabe übertragen hat, die Aufsicht aus. Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb, in die Bücher und Schriften der Eichdirektion Nord und der von ihr gegründeten Gesellschaften nehmen.

§ 9

Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Eichdirektion Nord gelten die Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personen-

bezogener Informationen (LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) mit Ausnahme des § 3 Absatz 2. Die Eichdirektion Nord kann eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 LDSG bestellen.

(2) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, der oder die Hamburgische Datenschutzbeauftragte sowie der oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern können sich einvernehmlich gegenseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

§ 10

Satzung

(1) Die Eichdirektion Nord erhält eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Staatsvertrag der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung der Anstalt, über Befugnisse und Pflichten ihrer Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden. Die Satzung enthält Regelungen über Zusammensetzung, Organisation, Geschäftsverteilung, Vertretungsbefugnis, Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung sowie über Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein erlässt die erste Satzung für die Eichdirektion Nord. Änderungen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat. Sie sind im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

§ 11

Wirtschaftsführung, Finanzierung

(1) Die Eichdirektion Nord ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Die Eichdirektion Nord finanziert sich vorrangig aus der Erhebung von Gebühren und Auslagen auf der Grundlage der gebührenrechtlichen Vorschriften. Soweit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Leistungen erbracht werden, erhebt die Eichdirektion Nord Entgelte.

(3) Geldbußen und Einnahmen aus Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, fließen der Eichdirektion Nord zu.

(4) Soweit die Eichdirektion Nord die ihr auf Grund dieses Staatsvertrages obliegenden Aufgaben gemäß § 3 Absätze 1 und 3 wahrnimmt, die nicht durch Einnahmen nach den Absätzen 2 und 3 gedeckt werden, erstatten ihr die Träger den im Jahresabschluss festgestellten und testierten Verlust (Verlustrausgleich). Abschlagzahlungen bis zur Höhe des im genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesenen Verlustes sind zulässig.

(5) Nimmt die Eichdirektion Nord weitere Aufgaben wahr, die ihr nach § 3 Absatz 2 zugewiesen werden, erstattet ihr das zuweisende Land insoweit den im Jahresabschluss festgestellten und testierten Verlust. Die durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben verursachten Aufwendungen und Erträge sind im Rechnungswesen gesondert auszuweisen.

(6) Die Aufteilung der Verluste gemäß Absätze 4 und 5 zwischen den Trägern erfolgt nach dem Grundsatz der verursachungsgerechten Zuordnung von Erträgen und Kosten auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Die Eichdirektion Nord kann kurzfristige Sicherheitsrücklagen bis zur Höhe von 25 vom Hundert des Stammkapitals bilden.

(8) Die Eichdirektion Nord kann kurzfristige Liquiditätsbedarfe durch Kredite decken.

§ 12 Gebühren

(1) Die Eichdirektion Nord hat Anspruch auf Zahlung von

1. Gebühren und Auslagen für die Eichung von Messgeräten sowie für sonstige Tätigkeiten nach dem Eichgesetz und den darauf gestützten Rechtsverordnungen,
2. Gebühren und Auslagen in Auftragsangelegenheiten im Sinne von § 3 Absatz 2.

(2) Der Eichdirektion Nord stehen außerdem Verwaltungsgebühren und Auslagen für die Vornahme von Amtshandlungen und für erfolglose Widerspruchsverfahren nach § 15 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert am 12. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 240), zu.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 1 Nummer 2 und die

Gebührensätze durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der zuständigen Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern festzusetzen.

§ 13

Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 2004.

(2) Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412, 3420), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681, 2685), in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung, soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes geregelt ist. Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechend Anwendung. Die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein und das Land Mecklenburg-Vorpommern nehmen die Rechte gemäß § 68 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg, § 68 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein beziehungsweise § 68 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in Anspruch.

(3) Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein sowie im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen. Abweichend von Satz 1 kann die Satzung die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung regeln.

§ 14

Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Schleswig-Holstein und des Landes Mecklenburg-Vorpommern prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg, § 111 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein beziehungsweise § 111 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

Die §§ 1 bis 87 sowie die §§ 106 bis 109 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg, §§ 1 bis 87 sowie §§ 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein beziehungsweise §§ 1 bis 87 sowie §§ 106 bis 109 der Landes-

haushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern finden keine Anwendung, soweit in diesem Staatsvertrag keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 15

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord gehen die Arbeitsverhältnisse der in den § 1 Absatz 2 genannten Verwaltungsbereiche der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die Eichdirektion Nord über.

(1a) Mit In-Kraft-Treten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN gehen die Arbeitsverhältnisse der in den § 1 Absatz 2a genannten Verwaltungsbereichen des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die Eichdirektion Nord über. Für die Beschäftigten, die von der Eichdirektion Nord übernommen werden, gelten die Regelungen des Tarifgebietes Ost fort. Der Bemessungssatz beträgt 92,5 vom Hundert der nach den jeweiligen Tarifvorschriften für Beschäftigte im Tarifgebiet West geltenden Beträge. Zum 1. Januar 2008 ist gemäß der Protokollerklärung zu § 15 Abs. 1 TV-L der Bemessungssatz Ost auf 100 vom Hundert für Beschäftigte, die nach BAT-O in den Vergütungsgruppen X bis Vb eingruppiert wären, zu erhöhen. Für die übrigen Vergütungsgruppen bleibt der Bemessungssatz nach Satz 3 bis zum 31. Dezember 2009 unverändert.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Eichdirektion Nord im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach den Absätzen 1 und 1a in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von den Absätzen 1 und 1a erfassten Beschäftigten gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von den Absätzen 1 und 1a erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der Freien und Hansestadt Hamburg, beim Land Schleswig-Holstein und beim Land Mecklenburg-Vorpommern so angerechnet, als wenn sie bei der Eichdirektion Nord geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 ist den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

(5a) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1a ist den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach In-Kraft-Treten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

§ 16

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Die Eichdirektion Nord sagt den vom Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach § 15 Abs. 1 und 1a erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Schleswig-Holsteins und Mecklenburg-Vorpommerns eine betriebliche Altersversorgung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) und der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS) in der jeweils geltenden Fassung zu. Die Eichdirektion Nord stellt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Beteiligungsvereinbarung geschaffen werden beziehungsweise erhalten bleiben.

(2) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach § 15 Absatz 1 von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Eichdirektion Nord übergegangen ist, wird von der Eichdirektion Nord eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und deren Hinterbliebenen jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Dabei zählt die Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg als Beschäftigungszeit in der Eichdirektion Nord.

(3) Zusatzversorgungsbezüge, die von der Freien und Hansestadt Hamburg oder von der Eichdirektion Nord an nach § 15 Absatz 1 übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihre Hinterbliebenen gezahlt werden, werden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Eichdirektion Nord in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits und bei der Eichdirektion Nord andererseits beruhen.

(4) Zusatzversorgungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten, gehen nicht auf die Eichdirektion Nord über, sondern verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 17

Beamtinnen und Beamte

(1) Die beim In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord in den in § 1 genannten Verwaltungsbereichen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Schleswig-Holstein beschäftigten Beamtinnen und Beamten und die beim In-Kraft-Treten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN des Landes Mecklenburg-Vorpommern dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755), in den Dienst der Eichdirektion Nord übernommen. Dabei wird von § 23 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 sowie § 130 BRRG aus Anlass der Zusammenführung der Eichverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Schleswig-Holstein und des Landes Mecklenburg-Vorpommern kein Gebrauch gemacht.

(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Schleswig-Holstein sowie dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Eichdirektion Nord für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 und 1a in den Dienst der Anstalt übernommen werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert am 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652).

(2a) Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die mit In-Kraft-Treten des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN in ein Dienstverhältnis zur Eichdirektion Nord übernommen werden, richtet sich nach den Bestimmungen der Zweiten Besoldungs- Übergangsverordnung (2. BesÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch Artikel 350 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 BGBl. I S. 2407).

§ 18

Laufzeit, Kündigung

(1) Der Staatsvertrag über die Errichtung der Eichdirektion Nord und der 1. Änderungsstaatsvertrag EDN werden auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann von jeder

Vertragspartei gekündigt werden. Kündigungen sind nur zum 31. Dezember eines Jahres mit zweijähriger Frist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Nach einer Kündigung schließen die Länder einen Staatsvertrag über die Auseinandersetzung.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Bis zu vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates und des Vorstandes werden die Aufgaben des Verwaltungsrates von den Aufsichtsbehörden wahrgenommen. Sie laden umgehend nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein. Bis zur Bildung des Vorstandes führen die ehemaligen Leiter der Eichverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein gemeinsam die Geschäfte der Eichdirektion Nord.

(2) Die bisherigen Personalräte der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Eichverwaltung des Landes Schleswig-Holstein führen die Geschäfte gemeinsam bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrates weiter, längstens jedoch bis zur Dauer von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden werden von Sitzung zu Sitzung abwechselnd von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte wahrgenommen. Die bisherigen Personalräte bestimmen unverzüglich nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord das Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 5 Satz 2 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt für die Schwerbehindertenvertretungen entsprechend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten behalten ihre Zuständigkeiten bis zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten der Eichdirektion Nord.

(5) Die bei In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord in den Eichverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein bestehenden Dienstvereinbarungen sowie Vereinbarungen nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 154, 167), und nach § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt ge-

ändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 149), gelten für die jeweiligen Betriebsstellen bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch die Eichdirektion Nord fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005.

(6) Die bei In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord gültigen Entgelte der Eichverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein gelten für die jeweiligen Betriebsstellen bis zur Festsetzung von Entgelten durch die Eichdirektion Nord fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

§ 19a

Übergangsvorschriften für den Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns

(1) Das Land- Mecklenburg-Vorpommern zahlt zur Sicherung der Liquidität an die Eichdirektion Nord einen Betrag in Höhe von 174.000 € im vierten Quartal 2007.

(2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt die gesonderte Kostenerstattung an die Eichdirektion Nord für bis zum 31. Dezember 2007 entstandene Verbindlichkeiten aus Zusagen an die übernommenen Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten für Altersteilzeit, für Ansprüche auf verbliebenem Urlaub aus dem Jahr 2007, für Überstunden aus dem Jahr 2007 und für Beihilfeleistungen an Pensionäre und Hinterbliebene. Die Verlustausgleichsregelung in § 11 dieses Staatsvertrages bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Gesamtpersonalrates der Eichdirektion Nord nimmt einer aus dem Kreis der zum 31. Dezember 2007 gewählten und von diesen zu bestimmenden Personalobleute der Eichämter Mecklenburg-Vorpommerns als weitere Person in Anlehnung an § 31 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein mit beratender Stimme an den Gesamtpersonalratssitzungen teil. Die Personalobleute bilden bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Gesamtpersonalrates den örtlichen Personalrat der Eichdirektion Nord in Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Die beim Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Dienstvereinbarungen gelten für die Niederlassungen in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch die Eichdirektion Nord fort, soweit bei der Eichdirektion Nord für diesen Gegenstand noch keine Regelung

existiert und sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2009.

§ 19b

Ausgleichszahlungen

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet der Eichdirektion Nord den einmaligen Integrationsaufwand aus Anlass des Beitritts auf Basis der nachgewiesenen Kosten. Als Abschlagszahlung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 80.000 € im vierten Quartal 2007 ausgezahlt.

(2) Aufgrund geeigneter Nachweise oder Anhaltspunkte für beitriffsbedingte Ursachen oder Effekte bei der Zuordnung der Erträge und Kosten sowie deren Umlagen auf die Trägerländer, die die Eichdirektion Nord im Einzelnen darlegt, setzen sich die Aufsichtsbehörden (§ 8) unverzüglich ins Benehmen zur Erzielung einer sachgerechten Verteilung. Es ist sicherzustellen, dass die Eichdirektion Nord die Erstellung des Jahresabschlusses zeitnah durchführen kann. Diese Regelung gilt für die Geschäftsjahre 2008 bis 2010.

§ 20

In-Kraft-Treten

Der Staatsvertrag über die Errichtung der Eichdirektion Nord tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifizierungsurkunde, frühestens am 1. Januar 2004 in Kraft. Die Ratifizierungsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

Redaktioneller Hinweis (nach Artikel 2 des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN):
Der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt. Die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein teilt den übrigen an dem Staatsvertrag Beteiligten den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der dem Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, frühestens am 1. Januar 2008.

Begründung zum

Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN)

I. Allgemeines

Es ist der gemeinsame Wille der Regierungen der norddeutschen Länder, die Zusammenarbeit zwischen den Ländern auf verschiedenen Gebieten und auf unterschiedlichen Ebenen weiter auszubauen. Mit diesem Staatsvertrag soll die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des gesetzlichen Mess- und Eichwesens durch Beitritt des Landes Mecklenburg Vorpommern erweitert werden.

Die zum 1. Januar 2004 als Anstalt öffentlichen Rechts gegründete Eichdirektion Nord wurde mit dem Ziel einer deutlichen Effizienzsteigerung durch Heben von Synergieeffekten und im Hinblick auf grundlegende Strukturveränderungen im nationalen und europäischen Mess- und Eichwesen errichtet. Erstmals in der Bundesrepublik Deutschland wurde damit für das Eichwesen eine Zwei-Länder-Anstalt etabliert, die zum einen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist, und zum anderen die Möglichkeit hat, weiterhin Aufgaben wahrzunehmen, die bisher dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzuordnen waren, künftig aber ausschließlich privatrechtlich wahrzunehmen sind. Vor diesem Hintergrund wurde bereits im Vorfeld der Gründung darauf geachtet, mit einer möglichst effizienten Personal- und Sachausstattung die Gründungsphase zu gestalten sowie in der Folgezeit kontinuierlich interne Strukturen und Abläufe in der Eichdirektion Nord anzupassen.

Die komplexe Verwaltungs- und Funktionalreform des Landes Mecklenburg-Vorpommern ("Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern" vom 23.05.2006 – GVOBl. M-V 2006, S.197, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2007, GVOBl. M-V 2007, S. 226), in deren Folge die Eichverwaltung Mecklenburg-Vorpommerns ab dem 1. Oktober 2009 der Kreisverwaltungsebene zugeordnet werden würde, sofern nicht vorher erfolgreiche Verhandlungen über eine Kooperation mit der Eichdirektion Nord zustande kommen, ist durch Urteil des Landesverfassungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 2007 teilweise für gegenstandslos erklärt worden. Ungeachtet dessen ist das Land Mecklenburg-Vorpommern bestrebt, eine Aufgabenentflechtung in der ministeriellen Verwaltung vorzunehmen und die Strukturen entsprechend anzupassen.

Das Land Mecklenburg Vorpommern hat seinerseits mit dem Ziel einer Fusion Vorbereitungen getroffen, um den Integrationsprozess insbesondere im Hinblick auf die kaufmännische Ausrichtung der Eichdirektion Nord zu ermöglichen. Mit dem Beitritt von Mecklenburg-Vorpommern als drittem Land wird der einheitliche Vollzug der Eichgesetzgebung im Norden Deutschlands gestärkt und damit für die Antragsteller und Kunden berechenbarer.

Durch diesen Staatsvertrag wird der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der Eichdirektion Nord geändert.

Dazu müssen in personeller, organisatorischer, finanzieller und rechtlicher Hinsicht Mindestanforderungen verwirklicht werden, damit die dem Land Mecklenburg-Vorpommern zugeordneten Aufgaben aufgrund Bundes- und EU-Recht rechtswirksam auf die Eichdirektion Nord übertragen werden können.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Artikel 1 nimmt die materiellrechtlichen Änderungen des Staatsvertrages auf:

Zu Ziffer 1. – Überschrift

Die Überschrift des Staatsvertrages bedarf der Anpassung infolge des Beitritts des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Ziffer 2. - zu § 1 (Errichtung und Beitritt)

Die Überschrift fixiert mit der Ergänzung nunmehr den Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommerns zur Eichdirektion Nord.

In den Absätzen 1 und 2 erfolgen beitriffsbedingte Präzisierungen des Begriffs des Errichtungsstaatsvertrages.

In dem neuen Absatz 2a werden die Verwaltungseinheiten des Beitrittslandes in der gegenwärtigen Organisationszuordnung benannt, um eindeutige Abgrenzungen zwischen den Trägerländern sicherzustellen.

Zu Ziffer 2. e)

Mit der Vorschrift im Absatz 5 wird Mecklenburg-Vorpommern durch den Beitritt Träger der gemeinsamen Anstalt.

Zu Ziffer 3. a) - **zu § 2 (Stammkapital, Gewährträgerhaftung, Anstaltslast)**

Im Absatz 1 ist die Erhöhung des Stammkapitals auf 2,61 Mio. € festgeschrieben. Das Land Mecklenburg- Vorpommern leistet einen Anteil am Stammkapital in Höhe von 0,83 Mio. € durch Sacheinlage.

Der Stichtag zur Erhöhung des Stammkapitals wird mit dem 1. Januar 2008 festgelegt. Die übrigen Änderungen sind beitriffsbedingte Präzisierungen und beziehen sich auf die Einfügung des Namens des Beitrittslandes.

Zu Ziffer 3. b)

Nach Maßgabe von Absatz 2a werden zur Realisierung des Beitritts im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten sowie das Vermögen mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens mit den Arbeitsverhältnissen auf die Eichdirektion Nord übertragen. Die Einzelheiten des Vermögensübergangs wird Mecklenburg- Vorpommern jeweils gegenüber den anderen Trägerländern feststellen.

Zu Ziffer 3. c)

Mit der Vorschrift in Absatz 3 wird die Gewährträgerhaftung auf das Land Mecklenburg-Vorpommern erstreckt.

Zu Ziffer 4. - **zu § 3 (Aufgaben, Beteiligungen)**

Die Absätze 1 bis 3 betreffen beitriffsbedingte Einfügungen des Namens des neuen Trägerlandes Mecklenburg- Vorpommern.

Zu Ziffer 4. d)

Der Absatz 5 ist um die Normen aus Mecklenburg- Vorpommern zu ergänzen.

Zu Ziffer 5. - **zu § 5 (Zusammensetzung des Verwaltungsrates)**

Mit der Änderung wird die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Aufsichts- und Kontrollorgan) beitriffsbedingt verändert. Mecklenburg-Vorpommern wird entsprechend der bisherigen Zusammensetzung ebenfalls zwei Vertreter des Landes in den Verwaltungsrat entsenden, so dass sich die Anzahl der Mitglieder von fünf auf sieben erhöht.

Zu Ziffer 6. - **zu § 6 (Aufgaben des Verwaltungsrates)**

Mit der Änderung des Absatzes 1 Nr. 5 wird der Aufgabenkatalog des Verwaltungsrates für die dort genannten personalrechtlichen Angelegenheiten der Beamten gestrafft.

Zu Ziffer 7. - **zu § 8 (Aufsicht)**

Die Änderung im § 8 beinhaltet die beitriffsbedingte Folgeänderung für die Zuordnung der Aufsichtsfunktionen in Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Ziffer 8. - zu § 9 (Datenschutz)

Der Absatz 2 setzt die beitriffsbedingte Erweiterung der Verantwortlichkeit für die Modalitäten der Durchführung der Überwachung bezüglich des Datenschutzes um.

Zu Ziffer 9. - zu § 10 (Satzung)

Der Absatz 2 beinhaltet die beitriffsbedingte Folgeänderung für die Veröffentlichungspflichten der Eichdirektion Nord.

Zu Ziffer 10. - zu § 12 (Gebühren)

Der Absatz 3 beinhaltet die beitriffsbedingte Ergänzung hinsichtlich der Zustimmung zur Festsetzung gebührenpflichtiger Tatbestände im Mess- und Eichwesen.

Zu Ziffer 11. - zu § 13 (Rechnungswesen, Jahresabschluss)

Die Änderungen im Absatz 2 beziehen sich beitriffsbedingt auf die Ergänzung um den Namen des Landes Mecklenburg- Vorpommern.

Darüber hinaus wurde im Absatz 2 Satz 4 eine Ergänzung um die Normen der Landeshaushaltsordnung aus Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen.

Der Absatz 3 beinhaltet die beitriffsbedingte Folgeänderung für die Veröffentlichungspflichten der Eichdirektion Nord. Darüber hinaus sollte im Zuge fortschreitender elektronischer Möglichkeiten aus Gründen der Kostenersparnis die nötige Flexibilität offengehalten werden, so dass über das Satzungsrecht alternativ eine wirksame Veröffentlichung des Jahresabschlusses auf elektronischem Wege in einem geeigneten Anzeigesystem (zum Beispiel dem elektronischen Bundesanzeiger) zugelassen werden kann.

Zu Ziffer 12. - zu § 14 (Finanzkontrolle)

Die Änderungen sind beitriffsbedingte Ergänzungen des Namens bzw. entsprechender rechtlicher Regelungen Mecklenburg- Vorpommerns.

Die Rechnungshöfe des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg überwachen bisher die Wirtschaftsführung der Eichdirektion Nord gemäß § 111 LHO. Da die Eichdirektion Nord zukünftig eine gemeinsame Anstalt der drei Länder ist, steht den Rechnungshöfen der Trägerländer das Prüfungsrecht gemäß § 93 LHO gemeinsam zu. Es bleibt den beteiligten Rechnungshöfen - wie bisher - vorbehalten, ggf. eine Prüfungsvereinbarung nach § 93 LHO zu treffen.

Zu Ziffer 13. - zu § 15 (Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Die Vorschrift regelt in Ergänzung zum Staatsvertrag zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein die Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der

dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern zugeordneten Eichämter zur Eichdirektion Nord.

Mit dem Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns geht insgesamt ein Personalbestand von 28 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf die Anstalt über. Nach Maßgabe von Absatz 1a ändert sich an dem Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Überleitung zur Eichdirektion Nord nichts. Die Regelungen des Tarifgebietes gelten fort.

In Absatz 2 wird auch den aus Mecklenburg-Vorpommern übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern umfassende Besitzstandswahrung im Rahmen des Ausschlusses von Schlechterstellung zugesichert. Es wird außerdem zugesichert, dass betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Überleitung der Arbeitsverhältnisse unzulässig sind.

Ein Widerspruchsrecht steht den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund des gesetzlichen Betriebsüberganges nicht zu (Absatz 3).

Nach Absatz 4 werden die Zeiten einer Beschäftigung beim Land Mecklenburg-Vorpommern so angerechnet, als ob sie bei der Eichdirektion Nord geleistet worden wären. Damit tritt durch den Personalübergang keine Schlechterstellung ein, der tarifvertraglich erworbene Besitzstand der Beschäftigten wird auf die Anstalt übergeleitet. Die in Absatz 5a festgelegte schriftliche Mitteilungspflicht an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Mecklenburg-Vorpommerns dient der Information aller Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse auf die Eichdirektion Nord übergegangen sind.

Zu Ziffer 14. - zu § 16 (Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Eichverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern erhalten grundsätzlich die gleichen Rechte, wie sie bei der Errichtung der Eichdirektion Nord die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Schleswig-Holsteins erhalten haben. Das heißt, dass die Anstalt gewährleistet, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch hinsichtlich ihrer Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht schlechter gestellt werden. Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden die für eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen (Absatz 1).

Zu Ziffer 15. - zu § 17 (Beamtinnen und Beamte)

Die Beamtinnen und Beamten aus der Eichverwaltung Mecklenburg-Vorpommern gehen gemäß den Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst der Eichdirektion Nord über. Sie erhalten die gleichen Rechte, wie sie bei der Errichtung der Eichdirektion Nord die Beamtinnen und Beamten Hamburgs und

Schleswig-Holsteins erhalten haben. Mit der Übernahme in den Dienst der Eichdirektion Nord wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

Durch den Nichtgebrauch von § 130 Absatz 1 BRRG ist die Versetzung ohne vorherige Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt ausgeschlossen, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Außerdem wird von der Möglichkeit des § 130 Absatz 2 BRRG, Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit in den ersten sechs Monaten nach der Überleitung auf die Anstalt in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, und des § 23 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 BRRG, Beamtinnen und Beamte auf Probe und auf Widerruf zu entlassen, kein Gebrauch gemacht.

Die in Absatz 2 geregelte Verteilung der Versorgungslasten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.

Absatz 2a bestimmt, dass sich die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, die dauerhaft im Beitrittsgebiet eingesetzt sind, nach der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) richtet. Demnach erhalten die in dem nach Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verwendeten Beamtinnen und Beamten 92,5 vom Hundert der für das bisherige Bundesgebiet jeweils geltenden Dienstbezüge. Die Besoldung der Beamten richtet sich demzufolge nach dem Ort der Verwendung; somit ändert sich die Besoldung auch nach der Übernahme der Beamtinnen und Beamten der Eichverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in die Eichdirektion Nord bei weiterer Verwendung im Beitrittsgebiet nicht.

Zu Ziffer 16. - **zu § 18 (Laufzeit, Kündigung)**

Die Regelungen werden auf alle Vertragsparteien ausgeweitet. Darüber hinaus erfolgen beitriffsbedingte Präzisierungen.

Zu Ziffer 17. - **zu § 19 (Übergangsvorschriften)**

In den Absätzen 1, 2, 5 und 6 erfolgen beitriffsbedingte Präzisierungen der Bezeichnung des Errichtungsstaatsvertrages.

Zu Ziffer 18.:

- **zu § 19 a (Übergangsvorschriften für den Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns)**

Der Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Beitrittsphase 2008 die Eichdirektion Nord geprägt sein wird von unmittelbar liquiditätswirksamen Ausgaben (z. B. Personalkosten) und einem verzögerten Eingang der Einnahmen wegen der in den Gebührenbescheiden oder wegen der in den AGB festgeschriebenen Zahlungszielen. Um die Liquidität der Anstalt insbesondere in dieser Beitrittsphase zu sichern,

ist in 2007 eine einmalige Kapitaleinlage in Höhe von 174 T Euro durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zu erbringen.

Mit der Einführung des § 19 a Absatz 2 wird eine Regelung geschaffen, die - entsprechend den seit Anstaltsgründung praktizierten Kostenerstattungen an die Eichdirektion Nord- dem Umstand Rechnung trägt, dass die Eichdirektion Nord solche vor Gründung bzw. bei Beitritt entstandenen Ansprüche gegen den bisherigen Dienstherrn gesondert refinanziert bzw. in Erstattung bringt. Diese Regelungen sind dem bundesgesetzlichen System der Erstattungen für Versorgungsverbindlichkeiten nachgebildet.

Der Absatz 3 hat den Zweck, bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Gesamtpersonalrates der Eichdirektion Nord und des zukünftigen Personalrates der Eichdirektion Nord in Mecklenburg-Vorpommern die entsprechenden Mitwirkungsrechte zu gewährleisten.

Der Absatz 4 soll für eine Übergangszeit einen funktionsfähigen Dienstbetrieb auf der Basis der bestehenden Dienstvereinbarungen aufrechterhalten. Die Frist bis zum 31. Dezember 2009 entspricht dem Ablauf des geltenden Tarifvertrages zur sozialen Absicherung für den Bereich der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juni 2004.

- zu § 19b (Ausgleichszahlungen)

Die Eichdirektion Nord hat seit ihrer Gründung einen tiefgreifenden Strukturprozess eingeleitet, der aktuell eine angepasste Aufbau- und Geschäftsverteilung an zwei Standorten in Kiel und Hamburg mit jeweils nachgeordneten Außenstellen aufweist. Mit Einführung der kaufmännischen Rechnungslegung und Kosten-Leistungs-Rechnung sieht der Staatsvertrag auch die Zuordnung eines Jahresfehlbetrages nach verursachergerechten Kriterien auf die Trägerländer vor.

Prägend für die Eichverwaltung Mecklenburg-Vorpommern ist eine nach traditionellen Kriterien eingerichtete Aufbau- und Ablauforganisation an vier Standorten (Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund). Diese muss zügig den Strukturen in der Eichdirektion Nord angepasst werden.

Aufgrund dessen enthält § 19 b besondere Zusatzklauseln, die die Interessen der Gründungsträgerländer angesichts eines aufwändigen Integrationsprozesses und der zum Teil nicht abschätzbaren Auswirkungen auf die Verlustentwicklung (Haushaltsrisiken) in eine angemessene, zeitlich befristete Balance unter Wahrung der Kausalität bringen soll.

Beim Absatz 1 handelt es sich um eine Ausgleichsverpflichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für nachweisbare Integrationskosten aufgrund des Beitritts. Der Eichdirektion Nord werden u. a. Kosten für die Umstellung bzw. Modifizierung des Rechnungswesens und der Finanzbuchhaltung mit Programmierungsanforderungen,

für die Integration des Personalwesens, für betriebsinterne und fachliche Schulungsbedarfe des Personals, für Anschaffungen bzw. Fremdaufträge (Dienstsiegel, Internet-Auftritt, Briefbögen etc.) erstattet. Die Regelung zielt auf eine verursachergerechte Zuordnung solcher zeitlich und inhaltlich abgrenzbarer Kosten ab.

Mit dem Absatz 2 wird angeknüpft an die Zielvorstellung der beiden Gründungs-Trägerländer zu einer höheren Effizienz und Wirtschaftlichkeit unter Wahrung der Kunden- und Verbraucherinteressen. Mit der Wirtschaftlichkeits- und Effizienzsteigerung der Aufgabenwahrnehmung geht die Entwicklung der Verlustausgleichsverpflichtungen auf die beiden Trägerländer seit 2004 einher. Diese Sachlage soll unter dem Aspekt der Kostenneutralität sichergestellt werden.

Mit dem Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die Erwartung mittelfristiger Synergieeffekte verbunden.

Eine Ertragsplanung und ein vorläufiger Wirtschaftsplan für die erweiterte Eichdirektion Nord konnten ab dem Geschäftsjahr 2008 in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht aufgestellt werden. Daher werden sich die Aufsichtsbehörden (§ 8 des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN) zur Identifizierung solcher Umstände ins Benehmen setzen und Nachverhandlungen aufnehmen, um sachgerechte Lösungen zu erzielen (sog. Nachverhandlungsklausel). Dieses gesonderte Procedere ist auf die Geschäftsjahre 2008 bis 2010 beschränkt.

Zu Ziffer 19. - **zu § 20 (In-Kraft-Treten)**

In Satz 1 erfolgt die beitriffsbedingte Präzisierung der Bezeichnung des Errichtungsstaatsvertrages.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der materiellrechtlichen Änderungen aus Artikel 1.